Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs.1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBI. I S. 370), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.März 2010 (GVBI. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBI. S. 341), BS 2126-10, in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBI. S. 173, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18.CoBeLVO), da in dem Landkreis/in der Stadt die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 gestiegen ist.
- 2. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 18.CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und einer Person eines weiteren Hausstands gestattet, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich sechs Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.
- **3.** Abweichend von § 5 18. CoBeLVO gilt:
- a) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen. Abhol-Liefer- und Bringdienste öffentlicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- b) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen ausschließlich Personen, die demselben Hausstand angehören, zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 18.CoBeLVO. Werden mehrere Einzeltermine in Folge für einen Tag vergeben, so ist ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten zwischen Ende und Beginn der jeweiligen Einzeltermine freizuhalten. Das Vorstehende gilt auch für Büchereien und Archive.
- c) Von der Schließung nach Buchstabe b ausgenommen sind
 - aa) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 - bb) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 - cc) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,

- dd) Tankstellen,
- ee) Banken und Sparkassen, Poststellen,
- ff) Reinigungen, Waschsalons,
- gg) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- hh) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- ii) Großhandel,
- jj) Blumenfachgeschäfte,
- kk) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte

Bietet eine Einrichtung neben den oben genannten Warenoder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

d) In den Einrichtungen nach den Buchstaben a bis c gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 18.CoBeLVO sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 18.CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 18.CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 18.CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen.

Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 18.CoBeLVO gilt nicht

- aa) für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- bb) auf Wochenmärkten gemäß Buchstabe c Doppelbuchst. bb sowie
- cc) in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
- 4. Abweichend von § 6 Abs. 3 und 4 18.CoBeLVO gilt: Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen oder hygienischen Gründen dienen, wie solche von Optikerinnen und Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustikern, Friseurinnen und Friseuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es dürfen nur solche Dienstleistungen des Friseurhandwerks erbracht werden, bei denen die Einhaltung der Maskenpflicht möglich ist. Friseurinnen und Friseure haben den Zutritt durch vorherige Terminvereinbarung zu steuern. Bei allen Angeboten ist zwischen Kundinnen und Kunden das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO einzuhalten. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 18.CoBeLVO, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 18.CoBeLVO.
- **5.** Abweichend von § 7 Abs. 2 18.CoBeLVO sind gastronomische Einrichtungen auch im Außenbereich geschlossen.

- **6.** Abweichend von § 10 Abs. 1 18.CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 18.CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung.
- **7.** Abweichend vom § 11 Abs. 2 18.CoBeLVO sind lediglich die Außenbereiche von zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen.
- **8.** Abweichend von § 14 Abs. 5 Satz 1 18.CoBeLVO sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.
- **9.** Abweichend von § 14 Abs. 6 Satz 4 18.CoBeLVO ist der außerschulische Musik- und Kunstunterricht in Gruppen untersagt.
- **10.** Abweichend von § 15 Abs. 2 18.CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.
- **11.** Abweichend von § 15 Abs. 4 18.CoBeLVO sind Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen geschlossen.
- 12. Das Verlassen einer im Gebiet des Landkreises/ der Stadt gelegenen Wohnung oder Unterkunft und der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft ist täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Gebiet der oben genannten Gebietskörperschaften grundsätzlich auch Personen, die nicht dort sesshaft sind, untersagt.
- **13.** Ausnahmen von diesen Ausgangs- und Aufenthaltsbeschränkungen gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c) die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d) der Besuch bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Absatz 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgeund Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e) die Begleitung und Versorgung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f) die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g) Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich des Ausführens (lediglich eine Person),
 - h) Ausübung der Jagd zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen unter Beachtung des Hygienekonzepts Jagd,

- i) der Besuch der nach § 3 18.CoBeLVO zulässigen Gottesdienste von Religions- und Glaubensgemeinschaften in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021.
- **14.** Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
- **15.** Abweichend von § 3 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz müssen Verkaufsstellen spätestens ab 21:00 Uhr geschlossen sein.
- **16.** Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf § 24 18.CoBeLVO.
- **17.** Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 20.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
- 18. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28 .04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Derzeit steigt die Anzahl der Infektionsfälle im Land Rheinland-Pfalz und im Landkreis Bernkastel-Wittlich wieder stark an. Zudem liegt eine hohe Anzahl von Nachweisen von Coronavirus-Varianten vor.

Am 18.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz sowohl des Landes Rheinland-Pfalz als auch im Landkreis Bernkastel-Wittlich an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen bei mehr als 100 Fällen pro 100.000 Einwohner.

Aus diesem Grund, ist gem. § 23 Abs. 4 der 18. CoBeLVO eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Diese Allgemeinverfügung wird auf Grundlage einer vom Landkreistag Rheinland-Pfalz, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, erstellten Musterverfügung erlassen.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Landkreis und betrifft alle Altersgruppen (sog. diffuses Infektionsgeschehen).

Die in den Ziffern 1 - 15 aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und verhältnismäßig, um Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Landkreis Bernkastel-Wittlich einzudämmen.

Die in der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen beschränken die Lockerungen in der 18. CoBeLVO in den genannten Bereichen. Die in der 18. CoBeLVO vorgesehen Lockerungen im privaten und gewerblichen Bereich waren darauf begründet, dass eine stabile Inzidenz von unter 50 erreicht worden ist. Das Infektionsgeschehen hat sich jedoch wieder verschärft, insbesondere durch die inzwischen weit verbreite sog. britische Variante B.1.1.7 des COVID-19 Virus, sodass die Lockerungen der 18. CoBeLVO auf dem Gebiet des Landkreises zurückgeführt werden müssen.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Bevölkerung gegen das wieder erhöhte Risiko einer COVID-Infektion zu schützen und die ärztliche Versorgung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die Maßnahmen geeignet, um das Ziel einer Verlangsamung der Ausbreitung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) ist der aktuelle Anstieg der Fallzahlen "sehr besorgniserregend", daher sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus "massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich". Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Ziel der angeordneten Maßnahmen muss sein, im Infektionsfall die Nachverfolgung der betroffenen Personen zu sichern.

Die Maßnahmen sind befristet, um die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in die betroffenen Grundrechte zu wahren.

Im Einzelnen gilt:

Zu Ziffer 2.:

Die Hauptursache für die Infektionen liegt im privaten Bereich. Aus diesem Grund und um die Verbreitung des Virus einzudämmen, sind Ansammlungen generell zu vermeiden und der Aufenthalt im öffentlichen Raum weiter einzuschränken. Alle nicht notwendigen Kontakte sind auf ein zwingend notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, um Infektionsketten effektiv zu begrenzen.

Zu Ziffer 3.:

Die Maßnahmen sind erforderlich, da damit zu rechnen ist, dass hier eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen und eine weitere Übertragung der Krankheit ermöglicht wird. Die Schließungen gewerblicher Einrichtungen sind zwingend notwendig, um nicht nachzuverfolgende Kontakte zwischen Menschen zu verhindern. Bei dem jetzigen aktuellen diffusen Infektionsgeschehen ist ansonsten davon auszugehen, dass es bei Ansammlungen von Personen in den Betrieben zu unkontrollierbaren Kontaktbeziehungen mit der Gefahr von weiteren Infektionsketten kommt. Gewerbliche Einrichtungen können daher nur noch nach vorheriger Vereinbarung von Einzelterminen besucht werden und von Personen, die demselben Hausstand angehören.

So können Begegnungen und Ansammlungen von Menschen und daraus resultierende neue Infektionen effektiv vermieden werden. Die Vereinbarung von Einzelterminen mit Personen eines Hausstands ermöglicht den Gewerbetreibenden die eingeschränkte und unter dem Vorbehalt klar beschriebener Schutzmaßnahmen stehende Öffnung ihres Geschäfts für die Kundinnen und Kunden bei gleichzeitiger Begrenzung der Kontakte auf ein akzeptables Maß.

Gewerbliche Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge und der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, sind davon ausgenommen und dürfen weiterhin geöffnet bleiben. Darüber hinaus dürfen auch Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen öffnen. Gleiches gilt für Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenbaumärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau o- der Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt. Die Öffnung der abschließend genannten Einrichtungen ist dadurch sachlich gerechtfertigt, dass sie eine besondere Versorgungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen.

Zu Ziffer 4.:

Da bei den aufgeführten Tätigkeiten in Wellness-, Kosmetik, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann und ein direkter Kontakt mit dem Kunden zwangsläufig notwendig ist, besteht hier eine erhöhte Ansteckungsgefahr.

Aus medizinischen und hygienischen Gründen ist es den in Satz 2 aufgeführten Einrichtungen gestattet, unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu öffnen. Hierdurch wird den Bürgern weiterhin ermöglicht, notwendige medizinische und hygienische Anwendungen in Anspruch zu nehmen.

Zu Ziffer 5.:

Gastronomische Einrichtungen müssen abweichend von § 7 Absatz 2 der 18. CoBeLVO auch im Außenbereich wieder geschlossen werden. Ziel dieser Maßnahme ist auch hier, Ansammlungen von Personen zu vermeiden und damit die Nachverfolgbarkeit von etwaigen Kontaktpersonen zu gewährleisten.

Zu Ziffer 6:

Das Verbot zur Durchführung von Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sowie die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei sportlicher Betätigung im Freien sind weitere Maßnahmen, die zur Minimierung von potentiellen Infektionsquellen beitragen. Sie dienen ebenfalls dem primären Ziel, Kontakte auf ein absolut zwingendes Mindestmaß zu begrenzen. Sportliche Betätigung ist grundsätzlich geprägt durch gemeinsames Training und Wettkämpfe mit vielen persönlichen Begegnungen im und um den Sportbetrieb. Sportausübung ist mit körperlicher Anstrengung, also mit erhöhter Herz- und Atemfrequenz und folglich mit einem erhöhten Aerosolausstoß verbunden. Alle diese Umstände tragen das Risiko einer Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in sich. Daher muss die

Sportausübung auf ein Maß reduziert werden, bei dem das Übertragungsrisiko nahezu ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, da weiterhin die Möglichkeit besteht, in beschränktem Umfang Sport im Freien zu betreiben.

Zu Ziffer 7.:

In diesen Einrichtungen (zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten) ist damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, ist der Besuch dieser Einrichtungen nur in den Außenbereichen zulässig. Die zulässige Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen richtet sich nach der vorhandenen Fläche und muss vorab von dem Ordnungsamt der Kreisverwaltung zugelassen werden.

Zu Ziffern 8 und 9:

Durch die Einschränkung der Gruppenangebote soll die Zahl der gleichzeitigen Kontakte deutlich reduziert werden. Gerade aktuell sind auch Kinder und Jugendliche vermehrt vom Infektionsgeschehen betroffen, so dass auch hier Beschränkungen unabdingbar sind.

Durch die Ermöglichung der Tätigkeiten als Einzelangebote wird jedoch zumindest ein Mindestmaß auch in diesen Bereichen weiter ermöglicht.

Zu Ziffer 10.:

Da bei Proben und Auftritten eine Vielzahl von Menschen aufeinandertreffen, besteht hier auch aufgrund eines erhöhten Aerosol-Ausstoßes der Personen beim lauten Sprechen und Singen eine erhöhte Infektionsgefahr. Daher werden Proben und Auftritte der Breiten- und Laienkultur untersagt.

Zu Ziffer 11.:

Auch in Museen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen gilt es, Ansammlungen von Personen in den Räumen und auch in Wartebereichen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken. Da die Infektionsgefahr in Innenbereichen um ein Vielfaches höher ist als im Außenbereich, sind diese Einrichtungen zu schließen.

Zu Ziffern 12, 13 und 15:

Gegenstand dieser Allgemeinverfügungen ist insbesondere auch eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Diese stellt insbesondere bei hohen Inzidenzen ein geeignetes Mittel dar, um der Ausbreitung des Infektionsgeschehens wirksam zu begegnen. Die im Frühjahr 2020 in Deutschland während des sogenannten ersten Shutdowns sowie bis Herbst 2020 in anderen europäischen Staaten gesammelten Erfahrungen deuten

darauf hin, dass gerade umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen (vgl. BayVerfGH, Entsch. vom 9. Februar 2021 - Vf. 6-VII-20 -, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2020 - 20 NE 20.632 -, juris; zu im Herbst 2020 ergriffenen Maßnahmen dieser Art auch bereits VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 - 2 K 5102/20 -, Rn. 63, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. Dezember 2020 - 1 S 4028/20 -, Rn. 40, juris). Dem kann nicht entgegenhalten werden, dass nächtliche Ausgangsbeschränkungen grundsätzlich sinnlos seien, weil sich Krankheiten nicht übertrügen, wenn Menschen außerhalb ihrer Wohnung alleine Tätigkeiten wie dem Spaziergehen oder der Erkundung der Natur nachgingen. Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung und mit ihr die 6. Allgemeinverfügung verfolgen das Ziel, aufgrund der konkreten hohen Inzidenz die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sehr hohen Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend auf ein absolut erforderliches Mindestmaß zu reduzieren.

Die Ausgangsbeschränkungen reduzieren bestehende Anreize, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefahrträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Ausgangsbeschränkung dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 14:

Alkoholkonsum ist ein zusätzlicher Faktor, der aufgrund seiner enthemmenden Wirkung zur Nichteinhaltung der notwendigen Hygieneregelungen beiträgt. Aufgrund von Erkenntnissen bei Kontrollen wurde festgestellt, dass Personen mit einem erhöhten Alkoholisierungsgrad sich nicht mehr durchgängig an die Corona-Regelungen (z.B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktreduzierung) halten. Um diese Risiken durch die Enthemmungswirkung des Alkohols, die insbesondere in den Nachtstunden festzustellen ist, einzudämmen, wird der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in der Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens untersagt.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere Einzelfallentscheidungen, die für jede Veranstaltung auf einer Risikoanalyse entsprechend der vom Robert Koch-Institut aufgestellten Prinzipien und Empfehlungen beruht, sind vorliegend nicht zielführend. Allein die bloße Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen an einem eng begrenzten und geschlossenen Ort stellt in der derzeitigen epidemischen Lage die nicht hinnehmbare und auch nicht mehr hinreichend sicher abschätzbare Gefahr dar, die eine weitere starke Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

Auch sind die Maßnahmen angemessen, da sie nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Wie bereits dargelegt würde eine wiederholte weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers, insbesondere der inzwischen weit verbreiteten

Mutanten (sog. britische oder südafrikanische Mutante) zum einen dazu führen, dass das gesamte Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit die Gefahren für Leib, Leben und die Gesundheit einer Vielzahl von Personen im Kreisgebiet und in der Bundesrepublik Deutschland erheblich gefährdet wäre. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Insofern gilt dies sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten bzw. zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind.

Zum anderen würden, auch im Falle von mild verlaufenen Infektionen, bei einer weiteren Verbreitung des Erregers und Auftreten der Erkrankung, zahlreiche Personen nicht ihrer Tätigkeit nachgehen können, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Wirtschaft und allgemein das öffentliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. durch Quarantänemaßnahmen, etc.).

Die angeordneten Maßnahmen können in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter, wie die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 GG), die Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 GG) und die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) eingreifen. Diese Grundrechte können nach § 28 Abs. 1 S. 4 IfSG eingeschränkt werden. Bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter überwiegt hier der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Bei der hochgradig ansteckenden Virusinfektion insbesondere mit den inzwischen weit verbreiteten Mutanten und den dadurch entstehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen und der letztlich hohen Mortalitätsrate der betroffenen Bürger ist die zeitlich befristete Einschränkung der Grundrechte gerechtfertigt. Aufgrund der aktuell hohen Fallzahlen im Kreis Bernkastel-Wittlich sind die Maßnahmen der 18. CoBeLVO nicht ausreichend und müssen im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium regional verschärft werden. Nur mit den angeordneten Maßnahmen können die Infektionsketten unterbrochen und die weitere Verbreitung des Virus eingedämmt werden. Insbesondere die drohenden, erheblichen Nachteile für die Volksgesundheit im Falle einer größeren epidemischen Lage sind im Rahmen der Abwehr der Gefahr vorliegend höher zu bewerten, als die persönlichen Nachteile der Bürger oder die (möglichen) wirtschaftlichen Nachteile für Veranstalter, deren Mitarbeiter, Dienstleister und weitere Personen. Die genannten hochrangigen Schutzgüter der Allgemeinheit sind durch den sich schnell ausbreitenden und hochinfektiösen Corona-Virus bedroht. Das Robert-Koch-Institut, schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt weiter als hoch und als sehr besorgniserregend ein. Im Kreisgebiet sind aktuell zahlreiche Infektionen festgestellt, die den maßgeblichen 7-Tage- Inzidenzwert von 100 Fällen pro 100.000 Einwohner derzeit überschreiten. Infolge eines exponentiellen Anstiegs von Ansteckungen und Krankheitsfällen kann es zu einer erheblichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens kommen, was es im Interesse der Allgemeinheit möglichst zu verhindern gilt. Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der von den Maßnahmen Betroffenen, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für die oben genannten Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung als geringer einzustufen. Die Maßnahmen schränken den Kontakt zu anderen Menschen nicht völlig ein, sondern beschränken diesen auf eine im Sinne des Infektionsschutzes nachverfolgbare Zahl.

Hinweis:

Im Übrigen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweiligen Fassung.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBI. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30. Juni 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 kann, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann, in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen; wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Die derzeitige erhebliche Infektionsgefahr durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt eine solche außergewöhnliche Ausnahmesituation dar. Eine Bekanntmachung auf der Homepage der Kreisverwaltung kann mithin die gegenständliche Allgemeinverfügung in Kraft setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei "Formgebundene elektronische Kommunikation" aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: <u>kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de</u> zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den 19. April 2021

gez. Gregor Eibes

Landrat